S-04 §14 Bundesversammlung Abs. 3, Fristen

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	05.10.2026
Tagesordnungspunkt:	S TOP 03 - Satzung und Geschäftsordnung (1/2)

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 5:

3. Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel ~~8~~10 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens ~~acht~~10 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund